

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Aachen wird in der Zeit
von Montag, dem 03.02.2025 bis Freitag, den 07.02.2025
jeweils zwischen 08:00 und 15:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43, 52068 Aachen
FB 01/Wahlen, Zimmer 10

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der **Einsichtsfrist (03.02.2025 bis 07.02.2025)**, bei der vorgenannten Dienststelle **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein** für die Stadt Aachen (Wahlkreis 86 Aachen I) hat, kann an der Bundestagswahl in der Stadt Aachen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener **Wahlberechtigter**,a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1, 2 Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,

- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei den vorgenannten Dienststellen mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, unter der Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich, per E-Mail oder auf www.aachen.de/briefwahlantrag beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag (Kombiwahlschein, bestehend aus Wahlschein und dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In einigen ausgewählten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel mit Kennzeichnung verwendet. Dies ist in den folgenden Urnen- bzw. Briefwahlbezirken der Fall:

Urnenwahlbezirke	Briefwahlbezirke:
	9049 – Briefwahl Brand (Nord) I

Die Stimmzettel sind wie folgt gekennzeichnet:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher

- G. weiblich, geboren 2001 bis 2007
- H. weiblich, geboren 1991 bis 2000
- I. weiblich, geboren 1981 bis 1990
- K. weiblich, geboren 1966 bis 1980
- L. weiblich, geboren 1956 bis 1965
- M. weiblich, geboren 1955 und früher

Dieses Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

Aachen, den 30.01.2025

gez. Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin